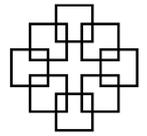


# AMTSBLATT

EVANGELISCHE  
Landeskirche  
Anhalts



2025	Dessau-Roßlau, 31. Januar 2025	Nr. 1	
Tag	Inhalt	Nr.	Seite
13.01.2025	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz – HG 2025) vom 25. November 2024	1/1848-2025	2
31.01.2025	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKD vom 29. Januar 2024	2/1849-2025	6
31.01.2025	Verordnung zur Gewährung einer Sonderzahlung als Inflationsausgleich vom 18. März 2024	3/1850-2025	7
31.01.2025	Gebührentafel der Archivgebührenordnung; gültig ab 1. Februar 2025	4/1851-2025	8
15.01.2025	Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2024	5/1852-2025	9
01.07.2024	Beschluss über die Anerkennung und die Umsetzung der Schutzziele der Arbeitssicherheit der EKM für die Evangelische Landeskirche Anhalts	6/1853-2025	17
21.06.2024	Beschluss der Landessynode zu § 2 des Auslagenerstattungsgesetzes vom 28. November 2002	7/1854-2025	18
31.01.2025	Entlastung für das Rechnungsjahr 2022	8/1855-2025	18
22.01.2025	Satzung und Vereinbarung zur Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst	9/1856-2025	20
22.01.2025	Vereinigungssatzung über die Verschmelzung der Evangelischen Kirchengemeinden Riesigk und Rehsen zur Evangelischen Kirchengemeinde Martha-Maria	10/1857-2025	22
31.01.2025	Satzung des Kirchengemeindeverbundes Evangelischer Kirchengemeindeverbund Auferstehung-Christus-Trinitatis	11/1858-2025	23
31.01.2025	Entwidmung der Kirche Thurau	12/1859-2025	26
31.01.2025	Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts	13/1860-2025	26
31.01.2025	Personalien	14/1861-2025	27

**1/1848-2025**

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2025 vom 25. November 2024, das von der Landessynode auf der 3. Tagung der 25. Legislaturperiode am 22. und 23. November 2024 in Dessau-Roßlau und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 25. November 2024 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 13. Januar 2025

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen  
Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2025  
(Haushaltsgesetz – HG 2025)  
vom 25. November 2024**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchstabe i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	19.269.665 €,
Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernrode	auf	379.500 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau	auf	1.334.803 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	1.625.664 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst	auf	676.255 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	727.724 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

**§ 2  
Überschuss, Fehlbetrag**

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zunächst wie in den Vorjahren für die einzelnen Erhaltungsrücklagenzuführungen zu verwenden. Anschließend ist er zu 50 von Hundert der Versorgungsrücklage und zu 50 von Hundert der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haus-

haltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den über-  
nächsten Haushaltsplan einzustellen.

**§ 3  
Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel**

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die im Jahr 2025 nicht verbrauchten Mittel für
- a) Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415),
  - b) Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415),
  - c) Ausgaben für EDV und IT (Unterabschnitt 7610, Haushaltsstellen 5700, 6751, 9422 und 9423)
  - d) Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7410),
  - e) Zinszuschüsse/Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.02.7611)
- sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar.

Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

**§ 4****Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

**§ 5****Kassenkredite**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

**§ 6****Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden**

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 5.375.000 € werden 2,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese dient somit auch als Kirchensteuerausgleichsrücklage für die Verteilung der Kirchensteuern an die Kirchengemeinden. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 75 zu 25 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2025 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10 T€ überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen. Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsansatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die (umsatzsteuerfreien) Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen (UA 9410) zu 90 vom Hundert sowie die Aufwendungen für die über die EKD und unsere Landeskirche abzurechnenden aber für die Kirchengemeinden (hoheitlich) verpflichtend wahrzunehmenden Aufgaben in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (UA 9491 EFAS) und Arbeitsmedizinischer Dienst (UA 9492 BAD) zu je 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2023 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

**§ 7****Bürgschaften**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

**§ 8****Rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke**

(1) Folgende rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Evangelische Frauenarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gemrode,
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,

- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbstständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

## **§ 9 Budgetierung**

(1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. 1323 Evangelische Frauenarbeit,
3. 1610 Landespfarramt für Gemeindeaufbau /  
Evangelische Medienzentrale,
4. 1681 Bibelturm Wörlitz,
5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung,
6. 7920 Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) Haushaltsansätze für Personalausgaben (laut Stellenplan) bzw. deren Erstattungen sind nicht in die Budgets eingeschlossen. Die Ansätze werden entsprechend vorgegeben. Lediglich Kosten für Aushilfen und dergleichen, die nicht im Stellenplan berücksichtigt sind, sind in die Budgetabrechnung einzubeziehen.

(6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Referent für Haushalt und Finanzen bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Referenten für Haushalt und Finanzen 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und –ausgaben, Personalerstattungen und Personalkosten sind hiervon ausgeschlossen.

(8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) Fehlbeträge sind zunächst aus der Budgetrücklage auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind diese in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigelegten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

## **§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen**

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitenden (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2026 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

**§ 11****Anordnungsberechtigung**

Der Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

**§ 12****Kollekten**

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage 10 beigefügten Kollektenplans für das Haus-

haltsjahr 2025 erhoben. Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am 24. Dezember (Heiligabend) wird ausschließlich für „Brot für die Welt“ gesammelt.

**§ 13****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

*Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.*

**2/1849-2025**

Nachstehend wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKD vom 29. Januar 2024, die von der Kirchenleitung am 29. Januar 2024 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung beschlossen und der von der Landessynode am 31. Mai 2024 gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung die Zustimmung erteilt wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2025

Andreas Köhn  
Präses der Landessynode

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKD  
vom 29. Januar 2024**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und  
Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz**

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 24. November 2015 (KABl 2015 S. 28), zuletzt geändert am 24. Februar 2020 (KABl 2020 S. 27), wird in Artikel 2 § 4 Absatz 4 wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Kirchenleitung kann durch Verordnung abweichend von Satz 1 die vollständige oder teilweise

Übernahme von Sonder- oder Einmalzahlungen, die der Bund seinen Beamten ausdrücklich als Ausgleich für besondere durch äußere Umstände entstehende Belastungen gewährt, bestimmen. Dabei dienen vergleichbare Regelungen für Mitarbeitende im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Maßstab.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

**3/1850-2025**

Nachstehend wird die am 18. März 2024 durch die Kirchenleitung beschlossene Verordnung zur Gewährung einer Sonderzahlung als Inflationsausgleich vom 18. März 2024 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2025

Andreas Köhn  
Präses der Landessynode

## **Verordnung zur Gewährung einer Sonderzahlung als Inflationsausgleich vom 18. März 2024**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat aufgrund von Artikel 2 § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz) vom 24. November 2015 (KABl. 2015 S. 28), zuletzt geändert am 29. Januar 2024 die folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes wird Besoldungsempfängerinnen und -empfängern (Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und -beamte) für den Monat Mai 2024 und Dezember 2024 je eine einmalige Sonderzahlung nach den folgenden Bestimmungen gewährt.

2. Der Anspruch auf die jeweilige Sonderzahlung setzt voraus, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis am 1. Mai 2024 und am 1. Dezember 2024 und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. und dem 31. des jeweiligen Monats ein Anspruch auf Besoldung bestanden hat.

### **§ 2**

#### **Höhe der Sonderzahlung für Besoldungsempfänger**

1. Die Sonderzahlung beträgt für Besoldungsempfängerinnen und -empfänger je 1.500,00 €, mithin insgesamt 3.000,00 €.

2. Für die Berechnung der Sonderzahlung gelten § 6 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 und 4 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai und 1. Dezember 2024.

3. Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen der Sonderzahlung gleich und werden jedem Berechtigten nur einmal gewährt

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

**4/1851-2025**

Nachstehend wird die mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 16. April 2024 beschlossene Änderung der Gebührentafel der Archivgebührenordnung (KABl 2017 S. 3) bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2025

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

**Anlage**  
**Gebührentafel**  
**Gültig ab 1. Februar 2025**

Dienstleistung	Gebühr (in Euro)
1. Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke bis zu einem Tag	10,00
2. Bei Inanspruchnahme des Archivs bzw. der Archivgut verwaltenden Stelle	
2.1. für schriftliche Auskünfte sowie die Anfertigung von Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern je angefangener Viertelstunde	15,00
2.2. für die Anfertigung von Übersetzungen, Transkriptionen und Regesten je angefangener halber Stunde	25,00
3. Für die Beglaubigung einer Urkunde, Abschrift oder Kopie aus Beständen des Archives	10,00
4. Für die Veröffentlichung von Reproduktionen in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern	
4.1. einmalig	40,00
4.2. unbeschränkt	120,00
Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Gebührenberechnung auf Grund besonderer Vereinbarung	
5. Für die Anfertigung von zulässigen Reproduktionen von Archivgut und sonstigen Unterlagen durch die Mitarbeiter des Archives bzw. der Archivgut verwaltenden Stelle	
5.1. Digital (je Aufnahme)	1,00
5.2. DIN A4 (je Blatt)	2,00
5.3. DIN A3 (je Blatt)	3,00
6. Für die Genehmigung zur Anfertigung von zulässigen Reproduktionen mit einem Gerät des Benutzers bis zu einem Tag (anabhängig von der Zahl der Kopien)	5,00

**5/1852-2025**

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2024, die von der Landessynode auf der 3. Tagung der 25. Legislaturperiode am 22. und 23. November 2024 in Dessau-Roßlau beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 15. Januar 2025

Andreas Köhn  
Präses der Landessynode

## **Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts Vom 22. November 2024**

Gemäß § 49 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts gibt sich die Landessynode folgende Geschäftsordnung:

### **I. Abschnitt Konstituierung**

#### **§ 1**

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Synodalen gemäß § 45 der Verfassung tritt die Synode auf Grund der Einberufung gemäß § 48 der Verfassung zu ihrer konstituierenden Tagung zusammen.

(2) Den Vorsitz hat zunächst der oder die Präses der vorangegangenen Wahlperiode, stellvertretend ein Beisitzer oder eine Beisitzerin gemäß § 54 der Verfassung. Notfalls übernimmt der oder die älteste anwesende Synodale als Altersvorsitzender oder Altersvorsitzende den Vorsitz.

(3) Der oder die Vorsitzende leistet, wenn er oder sie Mitglied der neuen Synode ist, zunächst selbst das in § 46 der Verfassung vorgeschriebene Gelöbnis. Dann verpflichtet er oder sie die übrigen anwesenden Synodalen unter Verlesung des Gelöbnisses. Jeder einzelne erklärt, indem er dem oder der Vorsitzenden die Hand gibt: „Ich gelobe es vor Gott.“

#### **§ 2**

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Wahl des Präsidiums gemäß § 54 der Verfassung. Sie erfolgt durch Stimmzettel in drei getrennten Wahlgängen: Zuerst wird der oder die Präses gewählt, dann die beiden Beisitzenden, dann die beiden Stellvertretenden.

(2) Vor der eigentlichen Tagung kann ein geschwister-

liches Gespräch der Synodalen stattfinden, an dem auch der Landeskirchenrat teilnehmen kann. Wird in der konstituierenden Sitzung der oder die Vorsitzende als Kandidat oder Kandidatin für das Präsesamt vorgeschlagen, und nimmt er oder sie die Kandidatur an, so gibt er oder sie den Vorsitz für die Dauer der Wahl an einen Beisitzenden ab, der oder die nicht für das Präsesamt kandidiert. Gegebenenfalls gilt § 1 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei den Wahlen gemäß Absatz 1 gilt derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin als gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefallen sind. Als ungültig werden insbesondere die Stimmhaltungen gewertet. Ungültig sind auch die Stimmzettel, die bei der Wahl die verfassungsmäßigen Bedingungen (Theologie und Nichttheologie) nicht erfüllen.

(4) Erreicht keiner bzw. keine der Kandidierenden die erforderliche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Synodalen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei ihr sind alle Stimmzettel ungültig, die nicht einen der in Betracht kommenden Kandidierenden nennen.

(5) Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so zieht der oder die Vorsitzende das Los.

#### **§ 3**

(1) Das neu gewählte Präsidium übernimmt sofort nach seiner Wahl die Leitung. Die Synode wählt den Ausschuss Nominierung-Legitimation gemäß § 51 Buchstabe a der Verfassung.

(2) Dieser überprüft mit Hilfe des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin die Wahlen der Synodalen. Er prüft insbesondere die Bedenken des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin.

(3) Der Ausschuss Nominierung-Legitimation soll auch die Ordnungsmäßigkeit der Berufungen gemäß § 44 der Verfassung prüfen.

#### § 4

(1) Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Ausschuss Nominierung-Legitimation der Synode während der konstituierenden Tagung.

(2) Die Synode entscheidet über die Legitimationen ihrer Mitglieder durch einen Beschluss, der sofort gefasst werden soll.

(3) Kann ausnahmsweise ein Fall nicht während der ersten Tagung geklärt werden, erfolgt die Entscheidung der Synode bei der zweiten Tagung. Über die Zwischenlösung hat jedoch die Synode bei der ersten Tagung zu entscheiden.

(4) Betroffene Synodale sind auf ihren Wunsch zur Sache zu hören.

#### § 5

(1) Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl oder Berufung durch die Synode gilt die Wahl oder Berufung als ordnungsgemäß vollzogen, und der oder die Betroffene hat die Rechte und Pflichten eines oder einer Synodalen.

(2) Beschwerdeinstanz ist das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland - Verwaltungskammer.

### II. Abschnitt

#### Das Präsidium und seine Mitarbeitenden

#### § 6

(1) Der oder die Präses bereitet eine Tagung der Synode vor, indem er oder sie insbesondere alle eingehenden Schriftstücke sammelt, Anträge in die geeignete Form bringt und sie als Drucksachen spätestens drei Wochen vor der Tagung den Synodalen übersendet. Die vorläufige Tagesordnung und der vorläufige Zeitplan werden mit der Einladung spätestens vier Wochen vor der Tagung den Synodalen übersandt. Die Synode kann jedoch mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder später eingehende Drucksachen zur Behandlung zulassen.

(2) Der oder die Präses nimmt die Einteilung der Synodalen für die Andachten gemäß § 49 Absatz 1 der Verfassung vor.

(3) Zu Beginn jeder Tagung oder Sitzung hat das Präsidium der Synode den Vorschlag für eine Tagesordnung vorzulegen, über die die Synode beschließt.

(4) Der oder die Präses beteiligt bei der Vorbereitung und Auswertung einer Tagung die Beisitzenden.

(5) Der oder die Präses vereinbart rechtzeitig mit dem Landeskirchenrat, welche seiner Mitarbeitenden gemäß § 56 der Verfassung zur Verfügung gestellt werden. Diese Mitarbeitenden sind insoweit dem oder der Präses unterstellt.

#### § 7

(1) Vor Beginn jeder Tagung beruft der oder die Präses zwei Personen zu Schriftführenden, die der Landeskirchenrat der Landessynode nach § 56 Absatz 1 der Verfassung zur Verfügung stellt. In nicht öffentlicher Sitzung werden zwei Synodale durch den oder die Präses als Schriftführende berufen.

(2) Der oder die eine Schriftführende führt laufend die Anwesenheitsliste und notiert die Wortmeldungen. Er oder sie meldet den jeweils Nächsten oder die jeweils Nächste dem oder der Präses, der oder die das Wort erteilt.

(3) Der oder die andere Schriftführende nimmt von jeder Sitzung (das heißt von jedem Tage) eine Niederschrift auf. Sie muss folgendes enthalten:

- a) die Uhrzeit der Eröffnung und Schließung sowie Unterbrechung jeder Sitzung;
- b) die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Landeskirchenrates mit Zeit eventueller Abwesenheit;
- c) die Namen sonstiger Personen, die sich als Sachverständige, als geladene Gäste oder als Mitarbeitende im Sitzungssaal befinden;
- d) die gestellten Anträge und Anfragen mit den Namen der Antrag- oder Fragestellenden;
- e) die Namen der Redner oder Rednerinnen, die sich an der Beratung beteiligt haben;
- f) die gefassten Beschlüsse und bei Feststellung des Stimmverhältnisses das Ergebnis;
- g) die vom Präses zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Maßnahmen;
- h) die Übernahme des Vorsitzes durch einen Beisitzenden, insbesondere wenn der oder die Präses als Synodaler oder Synodale Stellung nehmen will;
- i) einen Wechsel in der sonstigen Zusammensetzung des Präsidiums;
- j) Zeitpunkt und Ort der nächsten Sitzung.

(4) Als Ergänzung zur Niederschrift dient eine Audioaufnahme. Bei nichtöffentlichen Sitzungen wird keine Audioaufnahme erstellt. Die Synode kann auf Antrag des Präsidiums oder gemäß § 15 Absatz 6 beschließen, auch in nichtöffentlicher Sitzung eine Audioaufnahme zu erstellen. Die Synodalen können erstellte Audioaufnahmen abhören. Auf Basis der Audioaufnahme kann nach Abschluss der Tagung ein schriftliches Protokoll erstellt werden. Für diese Abschrift kann eine gesonderte Schreibkraft bestellt werden. Diese ist vom Präses auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit besonders hinzuweisen und durch Handschlag zu verpflichten.

### § 8

(1) Nach Abschluss der Tagung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll erstellt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss.

(2) Das Ergebnisprotokoll ist von dem oder der Präses und einem oder einer mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Synodaltagung an alle Synodalen zu versenden. Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung gestellt werden, vor der das Ergebnisprotokoll versandt worden ist. Über sie entscheidet das Präsidium. Werden Einwendungen nicht erhoben, gilt das Protokoll mit dem Beginn der Tagung gemäß Satz 2 als genehmigt. Die Genehmigung nach Satz 4 stellt das Präsidium in der Tagung gemäß Satz 2 fest.

### § 9

(1) Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Landeskirche haben als Synodale der Tagung der Synode und ihrer Ausschüsse vor anderen Pflichten den Vorrang einzuräumen und sich gegebenenfalls dort vertreten zu lassen. Von den anderen Synodalen wird erwartet, dass sie alles tun, um an den Tagungen und Sitzungen uneingeschränkt teilzunehmen. Auf Wunsch hilft der oder die Präses bei den Bemühungen um Freistellung von der beruflichen Arbeit.

(2) Ist ein Synodaler oder eine Synodale trotzdem verhindert, an einer Tagung oder Sitzung der Synode teilzunehmen, so hat er oder sie dies unverzüglich mit Begründung dem oder der Präses oder dem Synodalbüro mitzuteilen, damit rechtzeitig der Stellvertreter oder die Stellvertreterin eingeladen werden kann.

(3) Will ein Synodaler oder eine Synodale die Tagung vorzeitig verlassen oder eine Sitzung oder einen Teil davon versäumen, so hat er oder sie den oder die Präses rechtzeitig schriftlich um Urlaub zu bitten. Im Falle der Ableh-

nung kann der oder die Betroffene bei dem oder der Präses eine Entscheidung der Synode beantragen.

### § 10

Benötigen Synodale oder Ausschüsse für ihre Arbeit im Interesse der Synode Akten und Unterlagen des Landeskirchenrates, so wenden sie sich an den oder die Präses. Ebenso geht die Verbindung zwischen Landeskirchenrat und Synodalausschüssen in der Regel über den oder die Präses. In Ausnahmefällen ist der oder die Präses unverzüglich über die Sache zu unterrichten.

## III. Abschnitt

### Ältestenrat und Synodalausschüsse

### § 11

(1) Neben den in § 55 der Verfassung aufgeführten Rechten und Pflichten hat der Ältestenrat die Aufgabe, gegebenenfalls innerhalb der Synode ausgleichend zu wirken.

(2) Eine Sitzung des Ältestenrates muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Präses oder dem von ihm oder ihr zu beauftragenden Stellvertretenden vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsordnung der Landessynode findet sinngemäß Anwendung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Im Falle des § 55 Absatz 3 der Verfassung ist zu den Beratungen der Landeskirchenrat einzuladen. Im Falle des § 55 Absatz 2 der Verfassung soll das ebenfalls geschehen.

(4) Im Falle des § 55 Absatz 4 der Verfassung bestellt der Ältestenrat nach allgemeiner Erörterung zwei seiner Mitglieder, die sich über den Vorgang gründlich informieren und dem Ältestenrat einen Antrag mit Begründung vorlegen. Zu einer Entscheidung über eine Begnadigung ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich.

(5) Die Mitglieder des Ältestenrates können sich nicht vertreten lassen.

### § 12

(1) Entscheidungen der Synode auf Grund einer Vorlage bedürfen, außer wenn sich der Ältestenrat damit befasst hat, der Vorbereitung in einem Synodalausschuss.

(2) Folgende ständige Ausschüsse sind zu Beginn jeder Wahlperiode von der Synode für ihre Legislaturperiode zu wählen:

- a) der Ausschuss Nominierung-Legitimation, der alle Wahlen, für die kein Sonderausschuss besteht oder für die andere kirchengesetzliche Regelungen bestehen, vorzubereiten hat;
- b) der Finanzausschuss,
- c) der Verfassungs- und Rechtsausschuss,
- d) der Ausschuss Theologie-Diakonie,
- e) der Ausschuss Bericht-Eingabe,
- f) der Ausschuss Ordnung-Digitalisierung,
- g) der Ausschuss Gesellschaft-Bildung-Kirchenentwicklung.

(3) Darüber hinaus können weitere ständige Ausschüsse gebildet werden.

(4) Auf Beschluss der Synode können auch nichtständige Sonderausschüsse oder Tagungsausschüsse gebildet werden.

(5) Jeder Synodalausschuss soll aus mindestens fünf Synodalen bestehen. Die Synode bestimmt den Einberufer oder die Einberuferin der ersten Sitzung. In dieser Sitzung wählt der Ausschuss seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder seine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, erstattet der Synode in der Regel jährlich Bericht.

(6) Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden über das Synodalebüro dem oder der Präses zugeleitet, der oder die sie an den Landeskirchenrat weitergibt. Jedes Protokoll bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss. Die Protokolle werden den Synodalen digital zur Verfügung gestellt.

### § 13

(1) Der oder die Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen möglichst mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Der oder die Präses kann Ausschusssitzungen anordnen (Hinweis auf § 49 Absatz 4 der Verfassung).

(2) Ist ein Ausschussmitglied ausnahmsweise verhindert, hat es dies unverzüglich mit Grundangabe dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen und hat bemüht zu sein, dass an seiner oder ihrer Stelle ein anderer Synodaler oder eine andere Synodale an der Sitzung teilnimmt, der oder die dann vollberechtigtes Mitglied ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(3) Synodale, die nicht zum Ausschuss gehören, können an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen und können vom Ausschuss ausnahmsweise auch zu Stellung-

nahmen aufgefordert werden. Um den Termin der Sitzung zu erfahren, geben sie ihren Wunsch dem oder der Vorsitzenden bekannt. Eine Entschädigung gemäß § 56 der Verfassung erhalten diese Synodalen jedoch nicht. Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Ist einem Ausschuss ein Antrag überwiesen, so ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, an der Beratung seines oder ihres Antrages im Ausschuss teilzunehmen. Er oder sie kann sich auch vertreten lassen.

(5) In Vorbereitung der Tagung einer Synode kann der oder die Präses Anträge sofort einem zuständigen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben.

(6) Bei den Ausschussberatungen gilt sinngemäß § 27 Absatz 2. Will der oder die Präses Sachfragen klären, gilt für ihn oder sie das gleiche. Der oder die Präses soll nicht ordentliches Mitglied eines Ausschusses sein. Er oder sie kann für ein abwesendes Mitglied eintreten und das Stimmrecht ausüben, wenn dadurch Beschlussfähigkeit hergestellt wird.

### § 14

(1) Für die Arbeit des Ausschusses Bericht-Eingabe gilt zusätzlich folgendes:

- a) Die vor Beginn der Tagung bei dem oder der Präses eingegangenen Eingaben, die als solche bezeichnet sind oder von dem oder der Präses als solche angesehen werden, werden zu Beginn der Tagung unter Nennung des Antragstellers und des Anliegens bekanntgegeben und dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses Bericht-Eingabe übergeben. Es soll gewährleistet sein, dass sie gegebenenfalls in den Verhandlungen der Landessynode wirksam werden können.
- b) Spätestens in der letzten Sitzung dieser Tagung berichtet der Ausschuss Bericht-Eingabe in der Regel unter voller Verlesung der Eingaben über die getroffenen Feststellungen und die Stellungnahme des Ausschusses mit schriftlicher Beschlussvorlage.

(2) Für den Beschluss gibt es insbesondere folgende Möglichkeiten:

- a) Überweisung an die zuständige Kreissynode,
- b) Überweisung an einen zuständigen Synodalausschuss,
- c) Überweisung an den Landeskirchenrat „zur Kenntnisnahme“, „zur Erwägung“ oder „zur Berücksichtigung“.

(3) Der Ausschuss kann ausnahmsweise einstimmig beschließen, dass die Eingabe zur Verlesung und Behandlung vor der Synode ungeeignet ist. Dieser Beschluss ist dem oder der Präses vor Beginn der entsprechenden Sitzung

bekanntzugeben. Die Synode nimmt diesen Beschluss des Ausschusses ohne Aussprache zur Kenntnis. Wenn jedoch mindestens fünf Synodale widersprechen, hat der Ausschuss eine Begründung für seinen Beschluss zu geben. Die Synode kann die Beratung der Eingabe beschließen (Hinweis auf § 49 Absatz 3 der Verfassung).

(4) Bei allen Eingaben kann unterteilt und für die einzelnen Teile eine unterschiedliche Entscheidung beantragt werden.

(5) Eingaben sind in drei Exemplaren dem oder der Präses einzureichen. Der oder die Präses teilt dem Einsendenden der Eingaben die Art der Erledigung mit.

#### IV. Abschnitt

##### Vorlagen, Anträge, Anfragen, Entschließungen

###### § 15

(1) Beschlussvorlagen des Landeskirchenrates, Anträge von Synodalausschüssen und Anträge einzelner Synodaler (Uranträge) müssen mit den Worten beginnen: „Die Landessynode wolle beschließen“. Ihre Eingänge und Erledigung sind laufend zu registrieren.

(2) Der oder die Präses leitet die unter Absatz 1 fallenden Vorlagen unverzüglich den in Betracht kommenden ständigen Synodalausschüssen zur Stellungnahme zu. Deshalb sollen alle Vorlagen wenigstens in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.

(3) Der Synodalausschuss stellt fest, ob die Vorlage nach seiner Meinung in drei Lesungen oder nur in einer Lesung zu behandeln ist. In drei Lesungen müssen behandelt werden alle Anträge gemäß § 51 h und i der Verfassung.

(4) Der Ausschuss kann der Synode empfehlen, für den Fall dreifacher Lesung die Bearbeitung durch den Ausschuss als erste Lesung zu werten.

(5) Wird ein Antrag nur einmal behandelt und erfolgt ein Änderungsantrag, der angenommen wird, ist eine nochmalige Behandlung des ganzen Antrages erforderlich, die gemäß den Vorschriften über dritte Lesungen von Kirchengesetzen durchgeführt wird.

(6) Uranträge müssen von mindestens fünf Synodalen unterschrieben sein. Der Vertreter oder die Vertreterin des Antrages hat als Erster oder Erste zu unterschreiben. Das gilt auch für alle Abänderungsanträge unbeschadet der Vorschriften von § 20 Absatz 3 (2. Lesungen).

###### § 16

(1) Förmliche Anfragen an den Landeskirchenrat, die im Rahmen einer Tagung der Synode beantwortet werden sollen, müssen bestimmt gefasst und sollen schriftlich eine Woche vor Beginn der Tagung in doppelter Ausfertigung dem oder der Präses eingereicht werden, der oder die sie unverzüglich in einem Exemplar an den Landeskirchenrat weiterleitet.

(2) Anfragen, die sich aus den Berichten des Landeskirchenrates gemäß §§ 51 Buchstabe f und 63 Absatz 4 Buchstabe k der Verfassung ergeben, sollen rechtzeitig dem Ausschuss Bericht-Eingabe eingereicht werden.

###### § 17

(3) Entschließungen müssen von mindestens fünf Synodalen schriftlich beantragt werden. Über sie wird nur einmal beraten. Auf Wunsch der Antragstellenden muss Rückverweisung an sie erfolgen und damit Unterbrechung der Beratung.

(4) Steht die Entschliebung im Zusammenhang mit einem in mehreren Lesungen zu behandelnden Beratungsgegenstand, findet ihre Beratung und Beschlussfassung nach der Verabschiedung gemäß § 21 Absatz 5 statt.

(5) Eine angenommene Entschliebung wird bekannt gemacht mit der Unterschrift des oder der Präses.

###### § 18

Alle Anträge können bis zu dem Augenblick der ersten Abstimmung zurückgenommen werden. Zu diesem Zweck ist dem oder der Antragstellenden Gelegenheit zu geben, die Zustimmung der Mitunterzeichnenden einzuholen. Erhalten weniger als fünf Synodale den Antrag aufrecht, gilt er als zurückgezogen und muss gegebenenfalls neu gestellt werden unter Beachtung von § 15 Absatz 6.

###### § 19

(1) Die erste Lesung gemäß § 15 Absatz 3 und 4 beginnt frühestens am Tag nach Zustellung der Drucksache an die Synodalen. Der Vertreter oder die Vertreterin der Antragstellenden führt die Vorlage ein und begründet sie. Anschließend gibt der Berichterstatter oder die Berichterstatterin des Synodalausschusses, sofern nicht gemäß Satz 2 geschehen, die Stellungnahme des Ausschusses bekannt. Dann folgt eine allgemeine Aussprache über die Grundsätze der Vorlagen. Änderungsanträge werden nicht gestellt.

(2) Die Aussprache wird mit dem Hinweis abgeschlossen, dass in einer der nächsten Sitzungen die zweite Lesung erfolgt, sofern keine gegenteiligen Anträge gestellt und beschlossen werden.

## § 20

(1) Stellt die zweite Lesung den Beginn der Beratung vor der Synode dar (erste Lesung als Ausschussberatung), beginnt sie gemäß § 19 Absatz 1.

(2) In der zweiten Lesung wird hauptsächlich der Wortlaut der Vorlage beraten. Über die einzelnen Abschnitte wird der Reihe nach beraten und abgestimmt. Gehört zu einer Einzelbestimmung eine Anlage, so erstreckt sich die Beratung und Abstimmung zugleich auf die Anlage. Über die Überschriften wird jeweils zuletzt abgestimmt. Über den Eingang und die Namen des Gesetzes oder der sonstigen Vorlage wird beraten und abgestimmt, wenn alle Einzelbestimmungen und Zwischenüberschriften beschlossen sind.

(3) Änderungsanträge können von jedem Synodalen oder jeder Synodalen schriftlich bis zur Abstimmung gestellt werden. Der oder die Antragstellende hat vor der Abstimmung über seinen oder ihren Antrag das letzte Wort.

(4) Wird über eine Einzelbestimmung keine Einigung erzielt, kann die Entscheidung über sie zurückgestellt und dieser Teil dem oder der Antragstellenden und dem Ausschuss zurücküberwiesen werden. § 21 Absatz 1 ist hierbei zu beachten.

## § 21

(1) Das Ergebnis der zweiten Lesung bildet die Grundlage für die dritte Lesung. Diese beginnt frühestens an dem auf die Beendigung der zweiten Lesung folgenden Tage.

(2) Die Besprechung erstreckt sich zunächst auf das Allgemeine. Dann wird die gesamte Vorlage verlesen und Einwände werden durch Wortmeldung geltend gemacht. Bei umfangreichen Vorlagen, insbesondere bei Haushaltsplänen, kann der oder die Präses auf wörtliche Verlesung verzichten und sich auf den Aufruf der §§ oder Kapitel beschränken, wenn nicht mindestens fünf Synodale widersprechen.

(3) Die Änderungsanträge müssen von mindestens fünf Synodalen unterzeichnet sein. Nur unter dieser Bedingung kann auch der oder die Antragstellende oder der Synodalausschuss in dritter Lesung die Vorlage ändern.

(4) Redaktionelle Änderungen bedürfen der Absprache zwischen dem oder der Präses und dem Landeskirchenrat.

(5) Am Schluss der dritten Lesung wird über die endgültig formulierte Vorlage im Ganzen abgestimmt. Bei Änderungen der Verfassung bedarf die Abstimmung der Mehrheit des § 50 Absatz 2 der Verfassung. Beschlüsse im vorangegangenen Verfahren zur Vorbereitung der endgültig formulierten Vorlage bedürfen als vorbereitende Handlungen der Mehrheit nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verfassung. Damit ist das Kirchengesetz beziehungsweise der Beschluss von der Synode verabschiedet.

## § 22

Die Synode kann von den in §§ 19 und 21 Absatz 1 genannten Fristen abweichen (z. B. also zwei Lesungen an einem Tag durchführen oder sofort nach Vorlage in die Beratung eintreten), wenn nicht mindestens fünf Synodale widersprechen. Handelt es sich um eine Vorlage des Landeskirchenrates, ist das nur möglich, wenn auch der Landeskirchenrat nicht widerspricht.

## V. Abschnitt Sitzungen der Synode

### § 23

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung einer Tagung werden vom Präsidium festgelegt und vor Schluss jeder Sitzung bekannt gegeben. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet die Synode.

(2) Widerspruch gegen selbständige Entscheidungen des oder der Präses gemäß § 54 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Buchstabe m der Verfassung ist gegebenenfalls zu Beginn der betreffenden Sitzung geltend zu machen. In diesem Fall entscheidet die Synode.

(3) Der Landeskirchenrat hat das Recht, bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung Anträge bezüglich der Tagesordnung zu stellen.

(4) Das Präsidium kann beschließen, dass eine einzelne Tagung der Landessynode über ein Videokonferenzsystem stattfindet. Das Präsidium kann in den Fällen des Satzes 1 auch analog in einem Raum zusammenkommen. Das Präsidium trifft rechtzeitig vor Durchführung der Tagung die erforderlichen technischen Festlegungen und teilt diese den Synodalen mit. Der Beschluss über die technischen Festlegungen soll insbesondere enthalten:

- a) die Auswahl des einzusetzenden Videokonferenzsystems und eines sicheren Wahltools,
- b) die Modalitäten der Anmeldung für die Synodalen und die ggf. mit beratender Stimme Teilnehmenden,
- c) Regeln für die Benutzung des Videokonferenzsystems,

insbesondere betreffend die Handhabung von Wortmeldungen zur Sache,

- d) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, Antragstellungen sowie Abgabe des Handzeichens bei offener Abstimmung je nach technischer Ausstattung des Videokonferenzsystems,
- e) die Stummschaltung von Teilnehmenden und die Zulässigkeit der Benutzung weiterer Funktionen des Videokonferenzsystems,
- f) die Verwendung des landeskirchlichen Intranets zur Zurverfügungstellung von weiteren Beschlussvorlagen,
- g) die Art und Weise der Direktübertragung (Livestream).

#### § 24

(1) Die Tagesordnung oder die Tagungsordnung soll den Synodalen und dem Landeskirchenrat schriftlich vorliegen. Im Verlauf der Sitzung ist eine Änderung der Reihenfolge nur möglich, wenn nicht mindestens fünf Synodale oder der Landeskirchenrat widersprechen.

(2) Dringliche Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn mindestens 20 Synodale zustimmen.

#### § 25

(1) Die Synode kann auf Antrag nichtöffentliche Verhandlungen beschließen. Über die Begründung des Antrages muss in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen werden.

(2) Zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung kann die Synode auf Antrag mit einer Mehrheit von mindestens 20 Synodalen beschließen, dass dieser oder jener mitarbeitende Gast an der nichtöffentlichen Sitzung teilnimmt.

(3) Alle Teilnehmenden der nichtöffentlichen Sitzung unterliegen der uneingeschränkten Schweigepflicht. Das gilt auch gegenüber den Synodalen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben. Diese Synodalen dürfen über die nichtöffentliche Verhandlung nur durch das Präsidium informiert werden.

(4) Nach Klärung des Beratungspunktes und Entscheidung wird die nichtöffentliche Sitzung geschlossen. Entscheidungen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, müssen in offener oder geschlossener Sitzung getroffen werden.

(5) Während geschlossener Tagungen bleibt der Zuhörer-raum verschlossen. Jedoch ist die Anwesenheit der zum reibungslosen Ablauf der Tagung erforderlichen Personen erlaubt. Über diesen Personenkreis entscheidet das Präsidium.

#### § 26

(1) Zu Tagungen der Synode kann der oder die Präses unter Beachtung von § 59 Absatz 1 Buchstabe m der Verfassung Gäste einladen. Sie erhalten ihren Platz im Sitzungssaal, doch gesondert von den stimmberechtigten Synodalen.

(2) Sofern ein Gast ein Grußwort zu sagen wünscht, hat er dies vor der Sitzung dem oder der Präses mitzuteilen. Ausdrücklich als „mitarbeitende Gäste“ bezeichnete Kirchenvertreter können sich zur Eintragung in die Rednerliste melden. Anderen Gästen kann ausnahmsweise das Wort erteilt werden.

#### § 27

(1) Der Landeskirchenrat nimmt an einem gesonderten Tisch Platz. Er sorgt dafür, dass er stets beschlussfähig ist und dass alle Sachfragen jederzeit mit dem zuständigen Dezernenten geklärt werden können.

(2) Will der Vertreter oder die Vertreterin des Landeskirchenrates vom Recht gemäß § 65 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung Gebrauch machen, so meldet er oder sie sich unmittelbar bei dem oder der Präses. Wortmeldungen, in denen für oder gegen die behandelte Vorlage Stellung genommen wird, werden beim Schriftführenden zur Rednerliste genommen.

#### § 28

(1) Kein Teilnehmender darf sprechen, ohne vom oder von der Präses das Wort erhalten zu haben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Bei gleichzeitiger Meldung bestimmt der oder die Präses die Reihenfolge.

(2) Im Interesse der Sache, und wenn kein Synodaler oder keine Synodale widerspricht, kann ausnahmsweise die Reihenfolge geändert werden.

(3) Die Synode kann die Redezeit beschränken.

(4) Wortmeldungen, die nach Schluss der Besprechung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Will sich der oder die Präses als Redner oder Rednerin an der Aussprache beteiligen, meldet er oder sie sich beim Schriftführenden und gibt während seiner oder ihrer Rede den Vorsitz an einen Beisitzenden ab, der ihm oder ihr das Wort erteilt. Dies gilt nicht für die Klärung von Sachfragen.

**§ 29**

Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge, jedoch nicht während einer Rede erteilt. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des Gegenstandes und bei Beginn oder am Schluss der Sitzung auf die Tagesordnung der Synode beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.

**§ 30**

Zu tatsächlichen Berichtigungen kann der oder die Präses das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilen. Ein Eingehen auf die Sache ist hierbei auf keinen Fall gestattet. Desgleichen ist auf Antrag zu persönlichen Bemerkungen dem oder der Betroffenen sofort das Wort zu erteilen. Hierbei dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden. Die Ausführungen dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. (Hinweis auf § 11 Absatz 1).

**§ 31**

Anträge, Berichte und Gesetze dürfen ohne weiteres verlesen werden. Zur Verlesung anderer Schriftstücke oder Texte ist die vorherige Genehmigung zum Verlesen beim oder bei der Präses einzuholen. Zur Verteilung jeglicher Anträge, Berichte, Gesetze, Schriftstücke oder Texte ist die vorherige Genehmigung des oder der Präses einzuholen.

**§ 32**

(1) Der oder die Präses ist berechtigt, Redende zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

(2) Ist ein Redender in derselben Sache zweimal zur Sache oder Ordnung gerufen und fährt fort von der Sache abzuschweifen oder gegen die Ordnung zu verstoßen, so beschließt die Synode ohne vorherige Besprechung, ob dem Redenden das Wort entzogen werden soll, wenn der oder die Präses bei dem zweiten Ruf zur Sache oder Ordnung auf diese Folge hingewiesen hat.

(3) Einem Synodalen oder einer Synodalen, dem oder der auf Grund dieser Bestimmung das Wort entzogen ist, darf es zu dem gleichen Teil des Verhandlungsgegenstandes in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

**§ 33**

(4) Bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung, tatsächlichen Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen kann der oder die Präses, wenn er oder sie den Redenden einmal erfolglos zur Sache oder Ordnung gerufen hat, ihm

oder ihr das Wort entziehen, ohne dass es eines Beschlusses der Synode bedarf.

(2) Das Recht, einen Redenden zu unterbrechen, steht nur dem oder der Präses zu.

(3) Gegen Ordnungsmaßnahmen des oder der Präses kann der oder die Betroffene spätestens in der nächsten Sitzung Einspruch erheben. Auf einen solchen Antrag legt der oder die Präses den Sachverhalt dar, der oder die Redende wird gehört, und die Synode entscheidet ohne Besprechung.

**§ 34**

(1) Sofern von den Zuhörenden Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung laut werden oder sonst die Ordnung verletzt wird, kann der oder die Präses Betreffende entfernen lassen oder nötigenfalls die Räumung anordnen.

(2) Wenn im Sitzungssaal die Ruhe so gestört ist, dass eine sachgemäße Verhandlung nicht möglich ist, so kann der oder die Präses die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen lassen oder die Synode vertagen.

**§ 35**

(1) Der Antrag auf Schluss der Redendenliste oder auf Schluss der Aussprache bedarf der Unterstützung von mindestens fünf Synodalen. Ist er unterstützt, so kann für und gegen den Antrag je einem Synodalen oder einer Synodalen für höchstens fünf Minuten das Wort erteilt werden. Daraufhin entscheidet die Synode.

(2) Als neueröffnet gilt die Besprechung, wenn nach Wirksamwerden dieses Beschlusses ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenrates das Wort nimmt.

**§ 36**

(1) Nach Abschluss der Aussprache kündigt der oder die Präses die Abstimmung an. Erhebt sich kein Widerspruch, wird die Frage über die zu entscheiden ist, gestellt. Sie muss im bejahenden Sinne gestellt werden und so gefasst sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung wird durch Handerheben bekundet. Der oder die Präses soll die Reihenfolge der Fragen nach Bejahung, Verneinung und Enthaltung nicht willkürlich während einer Tagung ändern.

(2) Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Präsidiums eindeutig, wird lediglich festgestellt „mit Mehrheit angenommen“ oder „mit Mehrheit abgelehnt“. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Präsi-

diums oder mindestens fünf Synodaler zweifelhaft, erfolgt Zählung der Stimmen.

(3) Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### § 37

(1) Die Abstimmung über einen Abänderungsantrag erfolgt sofort, spätestens vor der Abstimmung über die Vorlage oder den Hauptantrag.

(2) Unter mehreren Änderungsanträgen hat derjenige den Vorrang, der am weitesten von der Vorlage abzuweichen wünscht. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge.

### § 38

Zu Beginn einer Tagung wird nach Namensaufruf die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 Absatz 1 der Verfassung festgestellt. Sie gilt für die ganze Tagung, bis das Gegenteil auf Antrag eines Synodalen oder des Landeskirchenrates durch neuerlichen Namensaufruf festgestellt wird. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl gestellt werden.

### § 39

(1) Die von der Synode vorzunehmenden Wahlen finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß nach den gleichen Grundsätzen wie Abstimmungen statt.

(2) Geheime Wahlen durch Stimmzettel sind so durchzuführen, wie es die Wahl des Präsidiums vorsieht. Die Wahl des Landeskirchenrates wird durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.

(3) Wenn über die Wahl keine besondere Vorschrift besteht, ist die offene Wahl einzeln oder im Ganzen durch

Handhebung zulässig, wenn nicht fünf Synodale widersprechen.

## VI. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 40

Vorlagen, Anträge, Anfragen und Eingaben, über die während der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, nicht entschieden wird, gelten als erledigt, können jedoch von der neuen Synode wieder aufgenommen werden.

### § 41

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Synode.

(2) Eine über den Einzelfall hinausgehende Auslegung oder eine Änderung der Geschäftsordnung kann die Synode nur auf Grund eines Antrages und der Stellungnahme durch einen Synodalausschuss beschließen.

### § 42

Die Synode kann in einzelnen Fällen eine von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichende Geschäftsbehandlung beschließen, wenn kein Synodaler oder keine Synodale widerspricht. Die Vorschriften des § 22 werden hierdurch nicht berührt.

### § 43

Diese Geschäftsordnung tritt mit Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 15. November 1969, in Kraft getreten am 1. Januar 1970, und alle hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

## 6/1853-2025

Nachstehend wird der Beschluss Nr. 4 des Landeskirchenrates vom 18. Juni 2024 bekanntgegeben.

1. Der Landeskirchenrat beschließt, die Schutzziele der Arbeitssicherheit der EKM für die Evangelische Landeskirche Anhalts anzuerkennen und umzusetzen.
2. Der Landeskirchenrat nimmt, das Konzept „Ziele 2024 + Berichtswesen 2023“ über den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, zustimmend zur Kenntnis.

Dessau-Roßlau, 1. Juli 2024

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

**7/1854-2025**

Die Landessynode hat beschlossen:

**Beschluss zu § 2 des Auslagererstattungsgesetzes vom 28. November 2002  
vom 21. Juni 2024**

1. Den Landessynodalen und mitarbeitenden Gästen werden Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich gewährt.

Die Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

- a) Für Strecken, die mit einem eigenen oder geliehenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach der Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten vom 10. Dezember 2013, zuletzt gehändert durch Beschluss des Landeskirchenrats vom 5. Dezember 2022 (§ 5).
- b) Für Strecken, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, sind die entstandenen Fahrtkosten zweiter Klasse zu erstatten.

3. Entstehende Nebenkosten werden gegen Beleg erstattet.

4. Landessynodale und mitarbeitende Gäste erhalten eine Entschädigung für einen Verdienstaussfall. Dieser ist gegenüber dem Präsidium glaubhaft zu machen. Die Höchstgrenze für die Entschädigung gemäß Ziffer 4 Satz 1 liegt bei 250,00 € pro Tag.

5. Landessynodale und mitarbeitende Gäste reichen den Vordruck gemäß Anlage ausgefüllt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres im Synodalebüro zur Erstattung ein.

Dessau-Roßlau, 21. Juni 2024

Andreas Köhn  
Präses der Landessynode

**8/1855-2025**

Nachstehend wird der von der Landessynode auf der 3. Tägung der 25. Legislaturperiode am 22. und 23. November 2024 in Dessau-Roßlau gefasste Beschluss über die Entlastung für das Rechnungsjahr 2022 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2025

Andreas Köhn  
Präses der Landessynode

Die Landessynode hat beschlossen:

**Entlastung für das Rechnungsjahr 2022**

Die vorgelegte Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2022 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach der Auswertung der Prüfungsfeststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HWS Vogtland GmbH durch den Landeskirchenrat und den Finanzausschuss folgt die Landessynode der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Die vorgelegten und vom landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen 2022 sowie die

Auswertungen der Prüfungsfeststellungen dieser Sonderhaushalte der Evangelischen Grundschulen wurden vom Landeskirchenrat festgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Landessynode folgt der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt auch hierfür gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Dessau-Roßlau, 22. November 2024

Andreas Köhn  
Präses der Landessynode

**Anlage 1 zur Jahresrechnung 2022**

**Jahresrechnung 2022  
der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

**I. Jahreskassenabschluss**

Die Landeskirchenkasse schließt das Haushaltssachbuch 2022 mit folgenden Endsummen (Zeitbuchabschluss 306 vom 12. September 2023):

Ist-Einnahmen	21.101.186,34 €
Ist-Ausgaben	20.455.094,47 €
Saldo	646.091,87 €

**II. Jahresrechnung**

Nach den überplanmäßigen Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen gemäß Haushaltsgesetz, der Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 3 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes, den

noch erforderlichen Buchungen zum Abschluss aller Sachbücher und dem Ausgleich der Selbstabschließenden Unterabschnitte schließt die Jahresrechnung 2022 mit folgendem Ergebnis:

	Ansatz	Ist	mehr
<b>Einnahmen</b>	17.882.400 €	21.137.883,27 €	3.255.483,27 €
<b>Ausgaben</b>	17.882.400 €	20.503.151,41 €	2.620.751,41 €
<b>Überschuss</b>	-	634.731,86 €	634.731,86 €

Der Überschuss wird gemäß § 2 des Haushaltsgesetzes 2022 zu 70 von Hundert (444.312,30 €) der Versorgungsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9500.9110 an SB 92 5630.00) und zu 30 von Hundert (190.419,56 €) der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9720.9110 an SB 92 5310.00) zugeführt.

**V. Haushaltsüberschreitungen**

Über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Finanzausschuss der Landessynode gemäß § 4 des Haushaltsgesetzes zugestimmt.

Dessau-Roßlau, den 16. September 2023

**III. Endgültiges Jahresergebnis**

Nach den unter II. genannten Umbuchungen in das Sachbuch 92 ist das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, so dass die Jahresrechnung 2022 mit einem Gesamtergebnis in Höhe von 21.137.883,27 € schließt (Zeitbuchabschluss 308 vom 15. September 2023).

*Vom Abdruck der weiteren Anlagen wird abgesehen.*

**IV. Einmalzahlung an die Ruhegehaltskasse**

Dieses Jahresergebnis beinhaltet insbesondere die Einmalzahlung an die ERK zur besseren Absicherung der zukünftigen Versorgungslasten von 2,5 auf 2,7 Eckpersonen in Höhe von 2.596.719 €. Damit haben wir die hierüber höchstmögliche Absicherung erreicht. Der größte Teil der Zahlung in Höhe von 2.196.719 € wurde (vor der o.g. Zuführung) aus der Versorgungsrücklage entnommen, die restlichen 400 T€ waren schon Bestandteil des Haushaltsüberschusses bereits vor der Ermittlung des unter I. ermittelten Saldos.

**9/1856-2025**

Nachstehend werden die am 19. November 2024 mit Beschluss des Landeskirchenrates genehmigte Satzung zur Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst vom 1. Oktober 2024 und die Vereinbarung zur Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst vom 1. Oktober 2024 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 22. Januar 2025

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

**Satzung zur Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro  
in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst**

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst hat auf seiner Sitzung am 11. April 2024 beschlossen, die Evangelische Kirchengemeinde Mühro in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst einzugemeinden. Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies ist am 23. April 2024 durch den Landeskirchenrat als Verfahrensbeauftragter für die Evangelische Kirchengemeinde Mühro benannt worden. Nach einer Gemeindeversammlung am 28. August 2024 in der Mühroer Kirche stimmt Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies für die Evangelische Kirchengemeinde Mühro der Eingemeindung zu. Dazu nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Mühro wird zum 1. Januar 2025 in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst eingemeindet. Diese führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro.

2. Der Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst ist 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 3.

3. Da kein Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro vorhanden ist, bleibt der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst in seiner jetzigen Größe bestehen und bis zur nächsten Wahl im Amt.

4. Ab der nächsten Gemeindekirchenratswahl können Wahlbezirke gebildet werden. Diese können jeweils eine der bisher selbständigen Kirchengemeinden St. Bartholomäi Zerbst und Mühro umfassen. In jedem Wahlbezirk kann eine vom Gemeindekirchenrat beschlossene Anzahl von Personen in den Gemeindekirchenrat gewählt werden. Der Gemeindekirchenrat besteht somit aus den in beiden Wahlbezirken gewählten Mitgliedern und der zuständigen Pfarrperson. Scheidet ein Gemeindekirchenratsmitglied aus, dann muss die Zuwahl aus dem gleichen Wahlbezirk erfolgen.

5. Es können Kirchbeiräte gebildet werden. Sie sollen drei Mitglieder umfassen. Diese werden gleichzeitig mit dem Gemeindekirchenrat in ihrem Wahlbezirk berufen. Ihre Aufgaben betreffen im Wesentlichen die Gestaltung

des gemeindlichen Lebens vor Ort. Näheres wird durch eine gesonderte Gemeindegatsung gleichzeitig geregelt.

6. Der Gemeindekirchenrat kann Ausschüsse bilden. In ihnen können neben mindestens einem Mitglied des Gemeindekirchenrates auch Mitglieder der Kirchbeiräte und andere geeignete Personen mitwirken.

7. Für die Evangelische Kirchengemeinde Mühro wird ein Vermögens- und Inventarverzeichnis mit Stand vom 31. Dezember 2024 aufgestellt, das im Regionalpfarramt Zerbst-Lindau aufbewahrt wird.

8. Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Sie wird mit der Genehmigung rechtswirksam.

Zerbst/Anhalt, 1. Oktober 2024

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro:

Unterschrift Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst:

Unterschrift des Gemeindekirchenratsvorsitzenden Albrecht Lindemann

Unterschrift des Verfahrensbeauftragten:

Unterschrift Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Dessau-Roßlau, 25. November 2024

Unterschrift Oberkirchenrätin Franziska Bönsch

## Vereinbarung zur Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst

*»Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen  
des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.«*

(Kolosser 3,17)

Am 11. April 2024 hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst die Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst beschlossen. Für die Evangelische Kirchengemeinde wurde am 23. April 2024 durch den Landeskirchenrat Kreisoberpfarrer Jürgen Tobis als Verfahrensbeauftragter benannt. Daraufhin wird folgende Vereinbarung zwischen den Gemeinden beschlossen:

1. Der Termin der Eingemeindung wird, nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung, auf den 1. Januar 2025 festgesetzt.

2. Bis zum 31. Dezember 2024 werden die Haushalte der beiden Kirchengemeinden getrennt geführt. Ab dem 1. Januar 2025 gibt es nur einen Haushalt. Ebenfalls erfolgt die Rechnungslegung bis zum 31. Dezember 2024 getrennt.

3. Zweckgebundene Rücklagen der Kirchengemeinde Mühro, die bis zum 31. Dezember 2024 vorhanden sind, werden ab dem 1. Januar 2025 separat bei Beibehaltung der Zweckbindung weitergeführt.

4. Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Landeskirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 1. Oktober 2024

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro:

Unterschrift Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst:

Unterschrift des Gemeindegemeinderatsvorsitzenden Albrecht Lindemann

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Dessau-Roßlau, 25. November 2024

Unterschrift Oberkirchenrätin Franziska Bönsch

**10/1857-2025**

Nachstehend wird die am 14. Januar 2025 mit Beschluss des Landeskirchenrates genehmigte Vereinigungssatzung zur Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Rehsen und Riesigk zur Evangelischen Kirchengemeinde Martha-Maria vom 23. September 2024 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 22. Januar 2025

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

## Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Martha-Maria

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Riesigk und der Evangelischen Kirchengemeinde Rehsen haben beschlossen, die beiden Kirchengemeinden zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen. Folgende Vereinigungssatzung wird beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Kirchengemeinde Riesigk und die Kirchengemeinde Rehsen vereinigen sich mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 durch Verschmelzung zu einer Kirchengemeinde. Diese führt den Namen „Martha-Maria“.

(2) Ein neues Siegel für die verschmolzene Gemeinde wird erstellt.

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Martha-Maria ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Rehsen und der Evangelischen Kirchengemeinde Riesigk.

**§ 3**

Die bisherigen Gemeindegemeinderäte bilden bis zur nächsten Gemeindegemeinderatswahl den neuen Gemeindegemeinderat und wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Nachberufungen finden erst statt, wenn die gesetzliche Mindestzahl unterschritten ist.

**§ 4**

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögens- und Inventarverzeichnis auf, das als Anlage zu dieser Satzung innerhalb der Kirchengemeinde aufbewahrt wird. Ein weiteres Exemplar erhält der Landeskirchenrat.

**§ 5**

Es wird eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein Haushaltsplan aufgestellt. Die Kirchenkasse wird per KFM verwaltet.

**§ 6**

Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und Wohnwohnungsregelungen der bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

**§ 7**

Die Vereinigungssatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Mit der Genehmigung des Landeskirchenrates tritt die Satzung in Kraft, frühestens jedoch am 1. Oktober 2024.

Riesigk-Rehsen, 23. September 2024

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Riesigk:  
Unterschrift der Gemeindegemeinderatsvorsitzenden  
Kordula Kewitsch

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Rehsen:  
Unterschrift der Gemeindegemeinderatsvorsitzenden  
Corinna Meyer

Unterschrift der Verfahrensbeauftragten:  
Unterschrift Kreisoberpfarrerin  
Annegret Friedrich-Berenbruch

Kirchenaufsichtlich genehmigt:  
Dessau-Roßlau, 17. Januar 2025  
Unterschrift Oberkirchenrätin Franziska Bönsch

**11/1858-2025**

Nachstehend wird die kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbundes Auferstehung-Christus-Trinitatis, dem Kirchengemeindeverbund der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Siedlung und Kleinkühnau, der Evangelischen Christusgemeinde Großkühnau-Ziebigk und der Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2025

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

**Satzung des Kirchengemeindeverbundes  
Evangelischer Kirchengemeindeverbund Auferstehung-Christus-Trinitatis  
(Ev. KGV ACT)**

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems vom 18. April 2023 (KABl 2023 S. 2) haben sich die beteiligten Kirchengemeinden zur Errichtung eines Kirchengemeindeverbundes nach Artikel 1 § 1 des Kirchengesetzes die nachfolgende Satzung gegeben:

**§ 1****Mitgliedskirchengemeinden**

Die nachfolgenden Evangelischen Kirchengemeinden

1. Evangelische Auferstehungsgemeinde Siedlung und Kleinkühnau
2. Evangelische Christusgemeinde Großkühnau-Ziebigk
3. Evangelische Trinitatis-Gemeinde Dessau (Alten und Kochstedt)

haben sich am 22. November 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zu einem Kirchengemeindeverbund nach Artikel 1 § 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems zusammengeschlossen.

**§ 2****Name und Sitz des Kirchengemeindeverbundes**

Der Kirchengemeindeverbund trägt den Namen Evangelischer Kirchengemeindeverbund Auferstehung-Christus-Trinitatis (Ev. KGV ACT). Er hat seinen Sitz am Sitz des Pfarramtes der Evangelischen Christusgemeinde Großkühnau-Ziebigk, dem der Kirchengemeindeverbund zugeordnet ist.

**§ 3****Zusammensetzung, Sitzungsrhythmus und Aufgaben des Verbundkirchenrates**

(1) Dem Verbundkirchenrat gehören zwei ordentliche Mitglieder des Gemeindegemeinderates einer jeden Mitgliedskirchengemeinde, für die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter bestimmt sind, sowie alle Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbundes an. Die ordentlichen Mitglieder der Gemeindegemeinderäte, sowie zwei vorher

bestimmte Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes sind stimmberechtigt und können Beschlüsse fassen.

(2) Der Verbundkirchenrat trifft sich mindestens zweimal im Kalenderjahr und bei dringendem Bedarf. Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende des Verbundkirchenrates ein.

(3) Die Sitzungen des Verbundkirchenrates sind öffentlich.

(4) Der Verbundkirchenrat befasst sich mit allen Arbeitsfeldern, die den Ev. KGV ACT betreffen, insbesondere:

- Beratung und Vergabe der finanziellen Mittel aus der Verbundkasse
- Jahresplanung
- Arbeit mit Kindern (Christenlehre und Kinderkirche) und Jugendlichen (Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Junge Gemeinde)
- Klausur der Gemeindegemeinderäte
- den Verbundschor betreffende Angelegenheiten
- Gottesdienste im Ev. KGV ACT
- alle gemeinsamen Feste, z. B. Ehrenamtsdank und besondere gemeinsame Veranstaltungen

**§ 4****Verbundkirchenrat, Vorsitz und Stellvertretung**

Für den Verbundkirchenrat, den Vorsitz und die Stellvertretung gelten die Vorschriften des Artikels 2 § 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems.

**§ 5****Aufnahme, Austritt und Ausschluss aus dem Kirchengemeindeverbund**

(1) Benachbarte Kirchengemeinden der Mitgliedskirchengemeinden, die der Evangelischen Landeskirche Anhalts angehören, können einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Kirchengemeindeverbund bei der oder dem Vorsitzenden des Verbundkirchenrates stellen. Über die Aufnahme entscheiden die Gemeindeglieder der Mitgliedskirchengemeinden. Der Beschluss über die Aufnahme bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder jedes Gemeindegliederates. Das Protokoll über die Beratungen zur Aufnahme einer Kirchengemeinde wird von den Vorsitzenden der Gemeindegliederate der Mitgliedskirchengemeinden unterzeichnet. Es ist als Anlage zu dieser Satzung zu nehmen.

(2) Der Austritt aus dem Kirchengemeindeverbund kann von jeder Mitgliedskirchengemeinde zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verbundkirchenrates schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30. September eingehen und ist mit einem Eingangsvermerk zu versehen.

(3) Der Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedskirchengemeinde kann von einer Mitgliedskirchengemeinde schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verbundkirchenrates gestellt werden.

(4) Über den Ausschluss einer Mitgliedskirchengemeinde entscheiden die Gemeindeglieder der übrigen Mitgliedskirchengemeinden. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Mitgliedskirchengemeinde von der oder dem Vorsitzenden des Verbundkirchenrates unter Mitteilung des Beratungsstandes schriftlich Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Vorlage der Stellungnahme beträgt 2 Monate ab Zugang der Mitteilung. Die Stellungnahme der betroffenen Mitgliedskirchengemeinde ist den Gemeindegliedern der übrigen Mitgliedskirchengemeinden vor der Beschlussfassung zuzuleiten. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder der Gemeindegliederate aller übrigen Mitgliedskirchengemeinden.

**§ 6****Auflösung des Kirchengemeindeverbundes**

(1) Der Kirchengemeindeverbund ist aufzulösen, wenn ihm durch Austritt oder Ausschluss von Mitgliedskirchengemeinden nur noch eine Mitgliedskirchengemeinde angehört oder alle Gemeindeglieder der Mitgliedskirchengemeinden einen entsprechenden gleichlautenden Beschluss fassen (Auflösungsbeschluss). Der Beschluss bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des Gemeindegliederates

rates der Mitgliedskirchengemeinden.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbundes sind vorhandene Mittel nach den Regelungen des § 7 Absatz 1 dieser Satzung auf die Mitgliedskirchengemeinden zu verteilen.

**§ 7****Finanzen des Kirchengemeindeverbundes**

(1) Die Verbundkasse speist sich aus Gottesdienstkollektiven im Ev. KGV ACT und konkret im Verbundkirchenrat vereinbarten gleichen Zuschüssen aus den Gemeindegliederkassen, wenn dies nötig ist. Zur Finanzierung der Aufgaben kann von den Mitgliedskirchengemeinden eine Umlage erhoben werden, die vom Verbundkirchenrat für jedes Haushaltsjahr zu beschließen ist. Die Gemeindegliederzahl zum 1. Januar des Vorjahres bildet den Maßstab für die Umlage.

(2) Der Kirchengemeindeverbund tätigt alle finanziellen Belange im Kassensystem der Landeskirche als Unterkonto der Christusgemeinde. Näheres regelt die kirchliche Verwaltungsordnung.

(3) Bei Austritt und Ausschluss einer Mitgliedskirchengemeinde besteht für die ausscheidende Mitgliedskirchengemeinde Anspruch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Mittel der Rücklagen und des Bestandes anteilig des Maßstabes gemäß Absatz 1.

(4) Der Kirchengemeindeverbund ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen oder andere mittel- oder langfristige Verbindlichkeiten einzugehen.

(5) Ein zum Ende eines Kalenderjahres bestehender negativer Kassenbestand ist spätestens im Folgejahr durch eine Umlage im Sinne von Absatz 1 auszugleichen.

**§ 8****Geltung des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems**

Soweit mit dieser Satzung von den Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems abweichende oder ergänzende und damit unwirksame Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen des Kirchengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 9****Änderungen**

Jede Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des an-

haltischen Verbundsystems sowie der Bekanntmachung im  
Amtsblatt der Landeskirche gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 4.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dessau, 17. Oktober 2024

Unterschriften der Gemeindegemeinderatsvorsitzenden der  
Evangelischen Auferstehungsgemeinde Siedlung und Klein-  
kühnau,

der Evangelischen Christusgemeinde Großkühnau-Ziebigk  
und

der Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Unterschrift Oberkirchenrätin Franziska Bönsch

**12/1859-2025**

Der Landeskirchenrat gibt die Entwidmung der Kirche Thurau bekannt.

*»Auch ihr seid als lebendige Steine zu einem geistlichen Haus aufgebaut, um ein heiliges Priestertum zu sein und geistliche Opfer darzubringen, die Gott wohlgefallen.«*

(1. Petrus 2,5)

Mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 23. April 2024 stellt der Landeskirchenrat die Entwidmung der Kirche Thurau im Jahr 1974 fest.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2025

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

**13/1860-2025**

Nachstehend werden Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2025

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die unten aufgeführten Rechtsquellen vom angegebenen Datum der Bekanntmachung an bis zum Erscheinen im Amtsblatt auf der Internetseite eingestellt waren und damit nach § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen (KABI 2011 S. 9) wirksam geworden sind. Die Rechtsquellen und die Rechtssammlung sind auf der Internetseite der Landeskirche unter [www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung](http://www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung) zu finden.

Rechtsquellen	Bekanntmachung auf der Internetseite am	Veröffentlichung im Amtsblatt
Kirchengesetz zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems vom 18. April 2023	18. April 2023	KABI 2023 S. 2
Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Meinsdorf und Mühlstedt zur Evangelischen Kirchengemeinde Mühlstedt-Meinsdorf	27. Juni 2023	KABI 2023 S. 9
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis an der Saale und Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis und St. Marien Nienburg	5. Mai 2023	KABI 2023 S. 10
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Preußnitz-Cörmigk und Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Preußnitz-Leau	4. Juli 2023	KABI 2023 S. 10

**14/1861-2025****Personalia****Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:***Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 26. Februar 2024*

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts beschließt dem Antrag vom 23. Januar 2024, von Pfarrerin i. E. Drese, nicht in den Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts übernommen zu werden, stattzugeben. Die Entlassung wird zum 31. März 2024 ausgesprochen. Gleichzeitig wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zum 31. März 2024 widerrufen.

*Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 26. Februar 2024*

In Abänderung des Beschlusses Nr. 1 vom 29. Januar 2024 beschließt die Kirchenleitung, dass Frau Pfarrerin i. E. Franziska Rotte, geboren am 13. Oktober 1992, mit Ende ihres Entsendungsdienstes mit Wirkung zum 1. Mai 2024 die allgemeine Bewerbungsfähigkeit zuerkannt wird. Die notwendigen Voten liegen vor.

*Beschluss Nr. 3 der Kirchenleitung vom 26. Februar 2024*

In Abänderung des Beschlusses Nr. 1 vom 29. Januar 2024 beschließt die Kirchenleitung, dass Frau Pfarrerin i. E. Ivonne Sylvester, geboren am 23. Januar 1972, mit Ende ihres Entsendungsdienstes mit Wirkung zum 1. Mai 2024 die allgemeine Bewerbungsfähigkeit zuerkannt wird. Die notwendigen Voten liegen vor.

*Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 18. März 2024*

Die Kirchenleitung beschließt, Herrn Pfarrer Dr. Andreas Karras, geboren 27. März 1958, gemäß § 87 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz mit Erreichen der Regelaltersgrenze mit Wirkung zum 1. April 2024 in den dauerhaften Ruhestand zu versetzen.

*Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 22. April 2024*

Die Kirchenleitung beschließt, Herrn Pfarrer Karl-Heinz Schmidt, geboren 25. Juni 1958, gemäß § 87 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz mit Erreichen der Regelaltersgrenze mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in den dauerhaften Ruhestand zu versetzen.

*Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 22. April 2024*

Die Kirchenleitung beschließt, Herrn Pfarrer Leischner, geboren 2. Mai 1958, gemäß § 87 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz mit Erreichen der Regelaltersgrenze mit Wirkung zum 1. Juni 2024 in den dauerhaften Ruhestand zu versetzen.

**Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:***Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 20. Februar 2024*

Der Landeskirchenrat beschließt: Für die Zeit der Vakanz der Stelle des Kirchenpräsidenten, wird Herr Oberkirchenrat Matthias Kopischke als theologisches Mitglied in die Kirchenkonferenz der EKD und des Präsidiums der UEK entsandt.

*Sitzungsbeschluss Nr. 2 vom 30. Juli 2024*

Der Landeskirchenrat beschließt: Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wird Pfarrer Michael Bertling als kommissarischer KOP für den Kirchenkreis Köthen beauftragt.

*Sitzungsbeschluss Nr. 3 vom 27. August 2024*

Der Landeskirchenrat beschließt, dass Pfarrerin Ivonne Sylvester mit Wirkung vom 1. August 2024 ihren Dienst wie folgt fortfahren wird: 51% Schulpfarrerin im Schuldienst und 49 % Schulbeauftragte. Als Dienstsitz wird das Landeskirchenamt in Dessau festgesetzt.

*Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 27. August 2024*

Der Landeskirchenrat beschließt: Die Vakanzverwaltung für die Evangelische Landgemeinde Quellendorf übernimmt zum 1. August 2024 der kommissarische Kreisoberpfarrer Michael Bertling.

*Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 27. August 2024*

Der Landeskirchenrat beschließt, Frau Hannah-Sophie Zeller nach Beendigung der Elternzeit für die Wiederaufnahme ihres Vikariatsverhältnisses nach Elternzeit in der Evangelischen Landgemeinde St. Christophorus einzusetzen. Sie wird Pfarrer Beutel zugeordnet.

*Sitzungsbeschluss Nr. 2 vom 19. November 2024*

Der Landeskirchenrat beschließt nach § 63 Absatz 4b, dass Herr Pfarrer Stefan Aniol ab dem 1. Juli 2024 für die Pfarrstellen Latdorf-Gerbitz und Gramsdorf zuständig ist.

*Sitzungsbeschluss Nr. 8 vom 17. Dezember 2024*

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Pfarrer Michael Bertling als Kreisoberpfarrer für den Kirchenkreis Köthen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zu beauftragen. Diese Entscheidung gilt bis auf Widerruf.

*Sitzungsbeschluss Nr. 8 vom 17. Dezember 2024*

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Pfarrer Stephan Aniol als Krankheitsvertretung für Herrn Kreisoberpfarrer Sven Baier für den Kirchenkreis Bernburg mit Wirkung zum 1. August 2024 zu beauftragen. Diese Entscheidung gilt bis auf Widerruf.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

**Erscheint nach Bedarf**

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag  
Für den Inhalt verantwortlich: Oberkirchenrätin Franziska Bönsch · Schriftleitung: Felix Meirich  
Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau-Roßlau · Ruf: (0340) 25 26-0 · [landeskirchenamt@kircheanhalt.de](mailto:landeskirchenamt@kircheanhalt.de)  
[www.landeskirche-anhalts.de/service/publikationen](http://www.landeskirche-anhalts.de/service/publikationen)